



2021/0433(CNS)

14.3.2022

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union

(COM(2021)0823 – C9-0040/2022 – 2021/0433(CNS))

Ausschuss für Wirtschaft und Währung

Berichterstatlerin: Aurore Lalucq

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird. Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
--	---

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen in der Union (COM(2021)0823 – C9-0040/2022 – 2021/0433(CNS))

(Besonderes Gesetzgebungsverfahren – Anhörung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an den Rat (COM(2021)0823),
 - gestützt auf Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, gemäß dem es vom Rat angehört wurde (C9-0040/2022),
 - gestützt auf Artikel 82 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung (A9-0000/2022),
1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;
 2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 293 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union entsprechend zu ändern;
 3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;
 4. fordert den Rat auf, es erneut anzuhören, falls er beabsichtigt, den Vorschlag der Kommission entscheidend zu ändern;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Es müssen Vorschriften festgelegt werden, die einen effizienten und kohärenten Rahmen für die globale Mindestbesteuerung auf Unionsebene schaffen. Der Rahmen schafft ein System, das aus zwei zusammenhängenden Regeln (den sogenannten GloBE-Regeln) besteht und in Fällen, in denen ein multinationales

Geänderter Text

(5) Es müssen Vorschriften festgelegt werden, die einen effizienten und kohärenten Rahmen für die globale Mindestbesteuerung auf Unionsebene schaffen. Der Rahmen schafft ein System, das aus zwei zusammenhängenden Regeln (den sogenannten GloBE-Regeln) besteht und in Fällen, in denen ein multinationales

Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet effektiv weniger als **15** % Steuern zahlt, die Erhebung eines zusätzlichen, als „Ergänzungssteuer“ oder auch „Top-up-Steuer“ bezeichneten Steuerbetrags vorsieht. In einem solchen Fall gilt das Steuerhoheitsgebiet als niedrig besteuert. Die beiden Regeln sind die „Ertragseinbeziehungsregelung“ (EER) und die „umgekehrte Ertragseinbeziehungsregelung“ (UEER) („Income Inclusion Rule“ und „Undertaxed Payment Rule“). Nach diesem System ist die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft eines multinationalen Unternehmens verpflichtet, die EER auf ihren Anteil an der Ergänzungssteuer für jedweden niedrig besteuerten Rechtsträger der Gruppe anzuwenden, unabhängig davon, ob dieser Rechtsträger innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist. Die UEER soll als Auffangmechanismus für die EER dienen, indem ein etwaiger Restbetrag der Ergänzungssteuer in Fällen neu zugerechnet wird, in denen nicht der gesamte Betrag der Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Rechtsträger von Muttergesellschaften mittels der EER eingezogen werden konnte.

Unternehmen in einem Steuerhoheitsgebiet effektiv weniger als **21** % Steuern zahlt, die Erhebung eines zusätzlichen, als „Ergänzungssteuer“ oder auch „Top-up-Steuer“ bezeichneten Steuerbetrags vorsieht. In einem solchen Fall gilt das Steuerhoheitsgebiet als niedrig besteuert. Die beiden Regeln sind die „Ertragseinbeziehungsregelung“ (EER) und die „umgekehrte Ertragseinbeziehungsregelung“ (UEER) („Income Inclusion Rule“ und „Undertaxed Payment Rule“). Nach diesem System ist die in einem Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft eines multinationalen Unternehmens verpflichtet, die EER auf ihren Anteil an der Ergänzungssteuer für jedweden niedrig besteuerten Rechtsträger der Gruppe anzuwenden, unabhängig davon, ob dieser Rechtsträger innerhalb oder außerhalb der Union ansässig ist. Die UEER soll als Auffangmechanismus für die EER dienen, indem ein etwaiger Restbetrag der Ergänzungssteuer in Fällen neu zugerechnet wird, in denen nicht der gesamte Betrag der Ergänzungssteuer für niedrig besteuerte Rechtsträger von Muttergesellschaften mittels der EER eingezogen werden konnte.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Zwar muss sichergestellt werden, dass Negativanreize für Steuervermeidungspraktiken bestehen, doch sollten negative Auswirkungen auf kleinere multinationale Unternehmen im Binnenmarkt vermieden werden. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie nur für in der Union ansässige Rechtsträger gelten, die multinationalen

Geänderter Text

(7) Zwar muss sichergestellt werden, dass Negativanreize für Steuervermeidungspraktiken bestehen, doch sollten negative Auswirkungen auf kleinere multinationale Unternehmen im Binnenmarkt vermieden werden. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie nur für in der Union ansässige Rechtsträger gelten, die multinationalen

Unternehmensgruppen oder großen inländischen Gruppen angehören, welche konsolidierte Umsatzerlöse von jährlich mindestens 750 000 000 EUR erzielen. Dieser Schwellenwert stünde im Einklang mit dem Schwellenwert bestehender internationaler Steuervorschriften, wie etwa der länderbezogenen Berichterstattung⁹. Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden als Geschäftseinheiten bezeichnet. Bestimmte Rechtsträger sollten aufgrund ihres besonderen Zwecks und Status vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dazu gehören Rechtsträger, die nicht gewinnorientiert wirtschaften und im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten ausüben und aus diesen Gründen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht steuerpflichtig sind. Zum Schutz dieser spezifischen Interessen sollten staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen, Organisationen ohne Erwerbszweck **und Pensionsfonds** vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden. **Auch Investmentfonds und Immobilieninvestmentvehikel, die an der Spitze der Beteiligungskette stehen, sollten vom Anwendungsbereich ausgenommen werden, da bei solchen sogenannten transparenten Gesellschaften die erzielten Erträge auf der Ebene der Eigentümer besteuert werden.**

⁹ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8) [DAC 4].

Unternehmensgruppen oder großen inländischen Gruppen angehören, welche konsolidierte Umsatzerlöse von jährlich mindestens 750 000 000 EUR erzielen. Dieser Schwellenwert stünde im Einklang mit dem Schwellenwert bestehender internationaler Steuervorschriften, wie etwa der länderbezogenen Berichterstattung⁹. **Allerdings sollte den Mitgliedstaaten, die die GloBE-Mustervorschriften auf kleinere Rechtsträger anwenden wollen, Flexibilität eingeräumt werden, wobei für Kohärenz innerhalb des Binnenmarkts zu sorgen ist.** Rechtsträger, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, werden als Geschäftseinheiten bezeichnet. Bestimmte Rechtsträger sollten aufgrund ihres besonderen Zwecks und Status vom Anwendungsbereich ausgenommen werden. Dazu gehören Rechtsträger, die nicht gewinnorientiert wirtschaften und im Allgemeininteresse liegende Tätigkeiten ausüben und aus diesen Gründen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, aller Wahrscheinlichkeit nach nicht steuerpflichtig sind. Zum Schutz dieser spezifischen Interessen sollten staatliche Rechtsträger, internationale Organisationen **und** Organisationen ohne Erwerbszweck vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.

⁹ Richtlinie (EU) 2016/881 des Rates vom 25. Mai 2016 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung (ABl. L 146 vom 3.6.2016, S. 8) [DAC 4].

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Der effektive Steuersatz einer multinationalen Unternehmensgruppe in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem diese tätig ist, oder einer großen inländischen Gruppe sollte mit dem vereinbarten Mindeststeuersatz von **15 %** verglichen werden, um festzustellen, ob die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe zur Entrichtung einer Ergänzungssteuer verpflichtet ist und somit die EER bzw. die UEER anwenden sollte. Der im Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) von OECD und G20 vereinbarte Mindeststeuersatz von 15 % ist eine Kompromisslösung zwischen den Körperschaftsteuersätzen weltweit. Damit der weltweit vereinbarte effektive Mindestsatz von 15 % eingehalten wird, sollte die Ergänzungssteuer in Fällen, in denen der effektive Steuersatz einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet unterhalb des Mindeststeuersatzes liegt, denjenigen Rechtsträgern in der multinationalen Unternehmensgruppe zugerechnet werden, die gemäß der EER und der UEER zur Entrichtung der Ergänzungssteuer verpflichtet sind. In Fällen, in denen der effektive Steuersatz einer großen inländischen Gruppe unterhalb des Mindeststeuersatzes liegt, sollte die oberste Muttergesellschaft an der Spitze der großen inländischen Gruppe die EER für ihre niedrig besteuerten Geschäftseinheiten anwenden, sodass sichergestellt wird, dass diese Gruppe zu einem effektiven Mindeststeuersatz **von 15 %** steuerpflichtig ist.

Geänderter Text

(12) Der effektive Steuersatz einer multinationalen Unternehmensgruppe in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem diese tätig ist, oder einer großen inländischen Gruppe sollte mit dem vereinbarten Mindeststeuersatz von **21 %** verglichen werden, um festzustellen, ob die multinationale Unternehmensgruppe oder die große inländische Gruppe zur Entrichtung einer Ergänzungssteuer verpflichtet ist und somit die EER bzw. die UEER anwenden sollte. Der im Inklusiven Rahmen gegen Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS) von OECD und G20 vereinbarte Mindeststeuersatz von 15 % ist eine Kompromisslösung zwischen den Körperschaftsteuersätzen weltweit **und ein entsprechender Mindeststandard**. Damit der weltweit vereinbarte effektive Mindestsatz von 15 % **bzw. der auf Unionsebene vereinbarte effektive Mindestsatz von 21 %** eingehalten wird, sollte die Ergänzungssteuer in Fällen, in denen der effektive Steuersatz einer multinationalen Unternehmensgruppe in einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet unterhalb des Mindeststeuersatzes liegt, denjenigen Rechtsträgern in der multinationalen Unternehmensgruppe zugerechnet werden, die gemäß der EER und der UEER zur Entrichtung der Ergänzungssteuer verpflichtet sind. In Fällen, in denen der effektive Steuersatz einer großen inländischen Gruppe unterhalb des Mindeststeuersatzes liegt, sollte die oberste Muttergesellschaft an der Spitze der großen inländischen Gruppe die EER für ihre niedrig besteuerten Geschäftseinheiten anwenden, sodass sichergestellt wird, dass diese Gruppe zu einem effektiven Mindeststeuersatz, **wie er in dem betreffenden Steuerhoheitsgebiet festgelegt ist**, steuerpflichtig ist.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Damit die Ergänzungssteuereinnahmen, die von in einem Mitgliedstaat ansässigen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten eingezogen wurden, auch diesem Mitgliedstaat zugutekommen, sollten die Mitgliedstaaten **sich für die Anwendung einer nationalen Ergänzungsbesteuerung entscheiden können**. Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, der sich dafür entschieden hat, in seinem eigenen inländischen Steuersystem der EER und der UEER gleichwertige Vorschriften anzuwenden, sollten die Ergänzungssteuer an diesen Mitgliedstaat entrichten. Während den Mitgliedstaaten bei der technischen Umsetzung der nationalen Ergänzungsbesteuerung eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden sollte, sollte ein solches System die effektive Mindestbesteuerung der maßgeblichen Erträge oder Verluste der Geschäftseinheiten in gleicher oder gleichwertiger Weise wie die EER und die UEER dieser Richtlinie gewährleisten.

Geänderter Text

(13) Damit die Ergänzungssteuereinnahmen, die von in einem Mitgliedstaat ansässigen niedrig besteuerten Geschäftseinheiten eingezogen wurden, auch diesem Mitgliedstaat zugutekommen, sollten die Mitgliedstaaten **die Möglichkeit haben, eine nationale Ergänzungsbesteuerung anzuwenden**. Geschäftseinheiten einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Mitgliedstaat ansässig sind, der sich dafür entschieden hat, in seinem eigenen inländischen Steuersystem der EER und der UEER gleichwertige Vorschriften anzuwenden, sollten die Ergänzungssteuer an diesen Mitgliedstaat entrichten. Während den Mitgliedstaaten bei der technischen Umsetzung der nationalen Ergänzungsbesteuerung eine gewisse Flexibilität eingeräumt werden sollte, sollte ein solches System die effektive Mindestbesteuerung der maßgeblichen Erträge oder Verluste der Geschäftseinheiten in gleicher oder gleichwertiger Weise wie die EER und die UEER dieser Richtlinie gewährleisten. ***Angesichts der Umgehungsrisiken im Zusammenhang mit der wirksamen Erhebung der nationalen Ergänzungssteuer sollte die Überwachung von Maßnahmen zum Ausgleich der potenziellen Körperschaftsteuererhöhung durch eine Aktualisierung der Mitteilung über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Maßnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung sowie durch die Arbeitsgruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) sichergestellt***

werden. Die Kommission sollte in dieser Hinsicht Unterstützung leisten.

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um einen verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten, sollten dabei bestimmte spezifische Sachverhalte berücksichtigt werden, in denen die BEPS-Risiken geringer sind. Daher sollte diese Richtlinie Substanzausnahmen vorsehen, die auf den mit den Beschäftigten verbundenen Kosten und dem Wert der materiellen Vermögenswerte in einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet basieren. Dies würde es ermöglichen, bis zu einem gewissen Grad Sachverhalte zu handhaben, in denen eine multinationale Unternehmensgruppe oder eine große inländische Gruppe wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die eine physische Anwesenheit in einem niedrig besteuerten Steuerhoheitsgebiet erfordern, da sich in einem solchen Fall BEPS-Praktiken wahrscheinlich nicht entfalten würden. Auch der besondere Fall von multinationalen Unternehmensgruppen, die sich in den Anfangsphasen ihrer internationalen Tätigkeit befinden, sollte berücksichtigt werden, damit multinationale Unternehmensgruppen, die in ihrem heimischen Steuerhoheitsgebiet, in dem sie überwiegend tätig sind und von einer niedrigen Besteuerung profitieren, nicht vom Aufbau grenzüberschreitender Tätigkeiten abgehalten werden. Sofern die multinationale Unternehmensgruppe nicht über Geschäftseinheiten in mehr als *sechs* anderen Steuerhoheitsgebieten verfügt, sollten die niedrig besteuerten inländischen Tätigkeiten einer solchen Gruppe daher

Geänderter Text

(14) Um einen verhältnismäßigen Ansatz zu gewährleisten, sollten dabei bestimmte spezifische Sachverhalte berücksichtigt werden, in denen die BEPS-Risiken geringer sind. Daher sollte diese Richtlinie Substanzausnahmen vorsehen, die auf den mit den Beschäftigten verbundenen Kosten und dem Wert der materiellen Vermögenswerte in einem bestimmten Steuerhoheitsgebiet basieren. Dies würde es ermöglichen, bis zu einem gewissen Grad Sachverhalte zu handhaben, in denen eine multinationale Unternehmensgruppe oder eine große inländische Gruppe wirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, die eine physische Anwesenheit in einem niedrig besteuerten Steuerhoheitsgebiet erfordern, da sich in einem solchen Fall BEPS-Praktiken wahrscheinlich nicht entfalten würden. Auch der besondere Fall von multinationalen Unternehmensgruppen, die sich in den Anfangsphasen ihrer internationalen Tätigkeit befinden, sollte berücksichtigt werden, damit multinationale Unternehmensgruppen, die in ihrem heimischen Steuerhoheitsgebiet, in dem sie überwiegend tätig sind und von einer niedrigen Besteuerung profitieren, nicht vom Aufbau grenzüberschreitender Tätigkeiten abgehalten werden. Sofern die multinationale Unternehmensgruppe nicht über Geschäftseinheiten in mehr als *zwei* anderen Steuerhoheitsgebieten verfügt, sollten die niedrig besteuerten inländischen Tätigkeiten einer solchen Gruppe daher

während eines Übergangszeitraums von **fünf** Jahren von der Anwendung der Vorschriften ausgenommen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung von großen inländischen Gruppen sollten die Erträge aus Tätigkeiten dieser Gruppen ebenfalls während eines Übergangszeitraums von **fünf** Jahren ausgenommen werden.

während eines Übergangszeitraums von **drei** Jahren von der Anwendung der Vorschriften ausgenommen werden. Im Sinne der Gleichbehandlung von großen inländischen Gruppen sollten die Erträge aus Tätigkeiten dieser Gruppen ebenfalls während eines Übergangszeitraums von **drei** Jahren ausgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der Seeverkehrssektor unterliegt aufgrund seiner starken Volatilität und des langen Konjunkturzyklus üblicherweise alternativen oder zusätzlichen Steuerregelungen in den Mitgliedstaaten. Um diese Politik nicht zu konterkarieren und es den Mitgliedstaaten zu ermöglichen, im Einklang mit der internationalen Praxis und den Vorschriften über staatliche Beihilfen dem Seeverkehrssektor weiterhin eine besondere steuerliche Behandlung zuteilwerden zu lassen, sollten daher Erträge aus dem Seeverkehr vom System ausgenommen werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Anwendung dieser Richtlinie auf multinationale Unternehmensgruppen und große

inländische Gruppen, die in ihren Anwendungsbereich fallen, könnte zu Verzerrungen führen, die sich aus dem Bestehen von Ausschüttungssteuersystemen ergeben, und eine Übergangsfrist von zwei Jahren vor der Anwendung des Mindeststeuersatzes auf Gewinne, die unter diese Systeme fallen, erfordern. Die Auswirkungen des Übergangszeitraums sollten fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie neu bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die Anwendung der Bestimmungen dieser Richtlinie auf multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen, welche erstmals in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, könnte zu Vergleichbarkeitseinschränkungen führen, die sich aus dem Vorhandensein von Steuerattributen, einschließlich Verlusten aus vorangegangenen Geschäftsjahren, oder aus zeitlichen Abweichungen ergeben, sodass Übergangsregelungen zur Beseitigung solcher Einschränkungen erforderlich sind. Um einen reibungslosen Übergang zum neuen Steuersystem zu ermöglichen, sollten zudem die Sätze für Substanzausnahmen für Lohnkosten und materielle Vermögenswerte über einen Zeitraum von zehn Jahren schrittweise gesenkt werden.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Im Sinne einer effizienten Anwendung des Systems ist es unerlässlich, die Verfahren auf Gruppenebene zu koordinieren. Es wird ein System betrieben werden müssen, das den ungehinderten Informationsfluss innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe und zu den Steuerverwaltungen der Steuerhoheitsgebiete, in denen die Geschäftseinheiten ansässig sind, gewährleistet. Die Hauptverantwortung für die Abgabe der Erklärung sollte bei der Geschäftseinheit selbst liegen. Hat die multinationale Unternehmensgruppe einen anderen Rechtsträger für die Abgabe und Verbreitung der Erklärung benannt, sollte jedoch eine Befreiung von dieser Verantwortung Anwendung finden. Hierbei kann es sich entweder um einen lokalen Rechtsträger oder um einen Rechtsträger aus einem anderen Steuerhoheitsgebiet handeln, welches über eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden mit dem Mitgliedstaat der Geschäftseinheit verfügt. Die Kommission sollte die vorliegende Richtlinie in den ersten zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten im Einklang mit der vom Inklusiven Rahmen erzielten Vereinbarung über die Erklärungspflichten im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens überprüfen. In Anbetracht der im Rahmen dieses Systems erforderlichen Befolgungsanpassungen sollte Gruppen, die erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Frist von 18 Monaten für die Erfüllung der Informationsanforderungen eingeräumt werden.

Geänderter Text

(18) Im Sinne einer effizienten Anwendung des Systems ist es unerlässlich, die Verfahren auf Gruppenebene zu koordinieren. Es wird ein System betrieben werden müssen, das den ungehinderten Informationsfluss innerhalb der multinationalen Unternehmensgruppe und zu den Steuerverwaltungen der Steuerhoheitsgebiete, in denen die Geschäftseinheiten ansässig sind, gewährleistet. Die Hauptverantwortung für die Abgabe der Erklärung sollte bei der Geschäftseinheit selbst liegen. Hat die multinationale Unternehmensgruppe einen anderen Rechtsträger für die Abgabe und Verbreitung der Erklärung benannt, sollte jedoch eine Befreiung von dieser Verantwortung Anwendung finden. Hierbei kann es sich entweder um einen lokalen Rechtsträger oder um einen Rechtsträger aus einem anderen Steuerhoheitsgebiet handeln, welches über eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden mit dem Mitgliedstaat der Geschäftseinheit verfügt. Die Kommission sollte die vorliegende Richtlinie in den ersten zwölf Monaten nach ihrem Inkrafttreten im Einklang mit der vom Inklusiven Rahmen erzielten Vereinbarung über die Erklärungspflichten im Rahmen des GloBE-Umsetzungsrahmens ***durch einschlägige delegierte Rechtsakte*** überprüfen. In Anbetracht der im Rahmen dieses Systems erforderlichen Befolgungsanpassungen sollte Gruppen, die erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, eine Frist von 18 Monaten für die Erfüllung der Informationsanforderungen eingeräumt werden.

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Angesichts der Vorteile von Transparenz im Steuerbereich ist es erfreulich, dass den Steuerbehörden in allen teilnehmenden Steuerhoheitsgebieten im Rahmen der Erklärung eine erhebliche Menge an Informationen vorgelegt wird. Multinationale Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten verpflichtet werden, in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie über Geschäftseinheiten verfügen, umfassende und detaillierte Informationen über ihre Gewinne und ihren effektiven Steuersatz bereitzustellen. Eine solch umfangreiche Berichterstattung dürfte zu mehr Transparenz führen.

Geänderter Text

(19) Angesichts der Vorteile von Transparenz im Steuerbereich ist es erfreulich, dass den Steuerbehörden in allen teilnehmenden Steuerhoheitsgebieten im Rahmen der Erklärung eine erhebliche Menge an Informationen vorgelegt wird. Multinationale Unternehmensgruppen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, sollten verpflichtet werden, in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie über Geschäftseinheiten verfügen, umfassende und detaillierte Informationen über ihre Gewinne und ihren effektiven Steuersatz bereitzustellen. Eine solch umfangreiche Berichterstattung dürfte zu mehr Transparenz führen. ***Mehr Transparenz bei der Offenlegung von Finanzinformationen führt zu Vorteilen für die Steuerverwaltung und zu mehr Steuersicherheit für die Steuerpflichtigen. In diesem Zusammenhang wird die Richtlinie 2011/16/EU des Rates^{1a} eine Rolle bei der Erleichterung der Umsetzung dieser Richtlinie spielen, und die künftige Überarbeitung der Richtlinie 2011/16/EU wird einer vor dem 31. Dezember 2022 durchzuführenden Folgenabschätzung unterzogen.***

^{1a} ***Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. Februar 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG (ABl. L 64 vom 11.3.2011, S. 1).***

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die Frage, wie wirksam und fair die Reform zur Einführung einer globalen Mindeststeuer sein wird, hängt stark von ihrer weltweiten Umsetzung ab. Daher wird es unabdingbar sein, dass alle wichtigen Handelspartner der Union entweder eine anerkannte EER oder ein gleichwertiges Regelwerk für die Mindestbesteuerung anwenden. In diesem Zusammenhang und zur Förderung der Rechtssicherheit und der Effizienz der globalen Mindeststeuervorschriften ist es wichtig, die Bedingungen näher zu definieren, unter denen Vorschriften, die in einem Drittstaat bzw. -gebiet gelten, der bzw. das die Vorschriften der globalen Einigung nicht umsetzen wird, als gleichwertig mit einer anerkannten EER betrachtet werden können. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie eine Bewertung der Gleichwertigkeitskriterien auf der Grundlage bestimmter Parameter durch die Kommission sowie eine Liste der Drittstaaten und -gebiete vorsehen, die die Gleichwertigkeitskriterien erfüllen. Diese Liste würde bei jeder anschließenden Bewertung des von einem Drittstaat oder -gebiet in dessen innerstaatliches Recht umgesetzten Rechtsrahmens mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden.

Geänderter Text

(20) Die Frage, wie wirksam und fair die Reform zur Einführung einer globalen Mindeststeuer sein wird, hängt stark von ihrer weltweiten Umsetzung ab. Daher wird es unabdingbar sein, dass alle wichtigen Handelspartner der Union entweder eine anerkannte EER oder ein gleichwertiges Regelwerk für die Mindestbesteuerung anwenden. In diesem Zusammenhang und zur Förderung der Rechtssicherheit und der Effizienz der globalen Mindeststeuervorschriften ist es wichtig, die Bedingungen näher zu definieren, unter denen Vorschriften, die in einem Drittstaat bzw. -gebiet gelten, der bzw. das die Vorschriften der globalen Einigung nicht umsetzen wird, als gleichwertig mit einer anerkannten EER betrachtet werden können. Zu diesem Zweck sollte die vorliegende Richtlinie **bis Ende 2023** eine **erste** Bewertung der Gleichwertigkeitskriterien auf der Grundlage bestimmter Parameter durch die Kommission sowie eine Liste der Drittstaaten und -gebiete vorsehen, die die Gleichwertigkeitskriterien erfüllen. Diese Liste würde bei jeder anschließenden Bewertung des von einem Drittstaat oder -gebiet in dessen innerstaatliches Recht umgesetzten Rechtsrahmens mittels eines delegierten Rechtsakts geändert werden.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 21 a (neu)

(21a) Die GloBE-Mustervorschriften dürften geändert werden, insbesondere die Vorschriften über Safe-Harbour-Bereiche, die darauf abzielen, die Erklärungsspflichten für die Geschäftseinheiten zu vereinfachen, und diese Richtlinie sollte zu diesem Zweck angemessene Schutzmaßnahmen vorsehen. Daher sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, um sicherzustellen, dass diese Richtlinie weiterhin mit den internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in Einklang steht.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

(23a) In diese Richtlinie wird eine Überprüfungsklausel aufgenommen, um bestimmte Ausnahmen und Abweichungen zu bewerten und zu überdenken, insbesondere in Bezug auf Ausschüttungssteuersysteme und substanzbasierte Ertragsfreistellung, die Relevanz des Schwellenwerts für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Unternehmen sowie die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen in Entwicklungsländern. Eine Überprüfungsklausel wäre eine Gelegenheit, erforderlichenfalls weitere Änderungen der GloBE-Mustervorschriften in das EU-Recht aufzunehmen.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Diese Richtlinie gilt für in der Union ansässige Geschäftseinheiten, die einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe angehören, welche in ihren Konzernabschlüssen in mindestens zwei der vier letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre einen jährlichen Umsatzerlös von 750 000 000 EUR oder mehr aufweist.

Geänderter Text

(1) Diese Richtlinie gilt für in der Union ansässige Geschäftseinheiten, die einer multinationalen Unternehmensgruppe oder einer großen inländischen Gruppe angehören, welche in ihren Konzernabschlüssen in mindestens zwei der vier letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre einen jährlichen Umsatzerlös von 750 000 000 EUR oder mehr aufweist. ***Die Mitgliedstaaten können diese Richtlinie auch auf multinationale Unternehmensgruppen anwenden, deren oberste Muttergesellschaft in dem betreffenden Mitgliedstaat steuerlich ansässig ist, oder auf große inländische Gruppen, die Jahreseinnahmen oberhalb eines national festgelegten niedrigeren Schwellenwerts erzielen.***

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 12

Vorschlag der Kommission

12. „Mindeststeuersatz“ bezeichnet einen Satz von ***fünfzehn*** Prozent (15 %);

Geänderter Text

12. „Mindeststeuersatz“ bezeichnet einen Satz von ***einundzwanzig*** Prozent (21 %);

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) eine auszahlbare Steuergutschrift, die so gestaltet ist, dass sie innerhalb von **vier** Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftseinheit nach den Rechtsvorschriften des die Gutschrift gewährenden Steuerhoheitsgebiets Anspruch auf die auszahlbare Steuergutschrift hat, als Barzahlung oder in Zahlungsmitteläquivalenten an die Geschäftseinheit auszuführen ist; oder

Geänderter Text

a) eine auszahlbare Steuergutschrift, die so gestaltet ist, dass sie innerhalb von **zwei** Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftseinheit nach den Rechtsvorschriften des die Gutschrift gewährenden Steuerhoheitsgebiets Anspruch auf die auszahlbare Steuergutschrift hat, als Barzahlung oder in Zahlungsmitteläquivalenten an die Geschäftseinheit auszuführen ist; oder

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 1 – Nummer 32 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) im Falle, dass die Steuergutschrift teilweise auszahlbar ist, der Teil der auszahlbaren Steuergutschrift, der innerhalb von **vier** Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftseinheit Anspruch auf die teilweise auszahlbare Steuergutschrift hat, als Barzahlung oder in Barmitteläquivalenten an die Geschäftseinheit auszuführen ist;

Geänderter Text

b) im Falle, dass die Steuergutschrift teilweise auszahlbar ist, der Teil der auszahlbaren Steuergutschrift, der innerhalb von **zwei** Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschäftseinheit Anspruch auf die teilweise auszahlbare Steuergutschrift hat, als Barzahlung oder in Barmitteläquivalenten an die Geschäftseinheit auszuführen ist;

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Eine Geschäftseinheit, die keine transparente Gesellschaft ist, gilt in dem Steuerhoheitsgebiet als ansässig, in dem diese Geschäftseinheit aufgrund des Ortes ihrer Geschäftsleitung, ihres Gründungsortes oder ähnlicher Kriterien als steuerlich ansässig gilt.

Geänderter Text

Eine Geschäftseinheit, die keine transparente Gesellschaft ist, gilt in dem Steuerhoheitsgebiet als ansässig, in dem diese Geschäftseinheit aufgrund des Ortes ihrer *effektiven* Geschäftsleitung, *d. h. des Ortes, an dem die für den Geschäftsbetrieb erforderlichen wesentlichen Management- und Geschäftsentscheidungen getroffen werden*, ihres Gründungsortes oder ähnlicher Kriterien als steuerlich ansässig gilt.

Or. en

Änderungsantrag 19

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

**Vorschriften zur Bekämpfung von
Steuervermeidung**

- (1) **Liegt – unter Berücksichtigung aller relevanten Fakten und Umstände – eine unangemessene Gestaltung oder eine unangemessene Abfolge von Gestaltungen vor, bei der der wesentliche Zweck oder einer der wesentlichen Zwecke darin besteht, einen steuerlichen Vorteil zu erlangen, der dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts zuwiderläuft, so berücksichtigen die Mitgliedstaaten diese bei der Berechnung der nach den Bestimmungen dieser Richtlinie zu erhebenden Ergänzungssteuer nicht. Eine Gestaltung kann mehr als einen Schritt oder Teil umfassen.**
- (2) **Für die Zwecke von Absatz 1 gilt eine Gestaltung oder eine Abfolge von Gestaltungen in dem Umfang als**

unangemessen, wie sie nicht aus triftigen wirtschaftlichen Gründen vorgenommen wurde, die die wirtschaftliche Realität widerspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Wurde der Betrag der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer, die bei der Berechnung der auf das Steuerhoheitsgebiet bezogenen Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 26 berücksichtigt wurde, nicht binnen *der* folgenden *drei Geschäftsjahre* vollständig entrichtet, so wird der Betrag der nicht entrichteten nationalen Ergänzungssteuer zu der gemäß Artikel 26 Absatz 3 berechneten Ergänzungssteuer für das Steuerhoheitsgebiet hinzuaddiert.

Geänderter Text

(3) Wurde der Betrag der anerkannten nationalen Ergänzungssteuer, die bei der Berechnung der auf das Steuerhoheitsgebiet bezogenen Ergänzungssteuer für das Geschäftsjahr gemäß Artikel 26 berücksichtigt wurde, nicht binnen *des* folgenden *Geschäftsjahres* vollständig entrichtet, so wird der Betrag der nicht entrichteten nationalen Ergänzungssteuer zu der gemäß Artikel 26 Absatz 3 berechneten Ergänzungssteuer für das Steuerhoheitsgebiet hinzuaddiert.

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*(8a) Die Kommission kann mithilfe von Durchführungsrechtsakten die Bedeutung der in den Absätzen 5 und 6 verwendeten Begriffe näher erläutern.
Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52a erlassen.*

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 13 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8b) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 52 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Formel in Absatz 5 zu erlassen, um einer entsprechenden Änderung der GloBE-Mustervorschriften Rechnung zu tragen.

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

[...]

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhobene Steuern; und

c) anstelle einer allgemein geltenden Körperschaftsteuer erhobene Steuern, **als Alternativen zur Körperschaftssteuer gedacht**; und

Or. en

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 7 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Eine latente Steuerschuld, die nicht binnen der **fünf** folgenden Geschäftsjahre gezahlt oder aufgelöst wird, wird in dem Maße nachversteuert, in dem sie im Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einer Geschäftseinheit berücksichtigt worden war.

Geänderter Text

Eine latente Steuerschuld, die nicht binnen der **drei** folgenden Geschäftsjahre gezahlt oder aufgelöst wird, wird in dem Maße nachversteuert, in dem sie im Gesamtbetrag der Anpassung der latenten Steuern einer Geschäftseinheit berücksichtigt worden war.

Or. en

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 7 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Der Betrag der für das Geschäftsjahr festgelegten nachversteuerten latenten Steuerschuld wird als Senkung der erfassten Steuern des **fünften** vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt, und der effektive Steuersatz und die Ergänzungssteuer dieses Geschäftsjahres werden gemäß Artikel 28 Absatz 1 neu berechnet.

Geänderter Text

Der Betrag der für das Geschäftsjahr festgelegten nachversteuerten latenten Steuerschuld wird als Senkung der erfassten Steuern des **dritten** vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt, und der effektive Steuersatz und die Ergänzungssteuer dieses Geschäftsjahres werden gemäß Artikel 28 Absatz 1 neu berechnet.

Or. en

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 8 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

**c) Forschungs- und
Entwicklungskosten;**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 21 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 52 zu erlassen, um die Posten zu ändern, für die gemäß Absatz 8 eine Abgrenzung gilt, insbesondere im Hinblick auf künftige Verbesserungen der GloBE-Mustervorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) die maßgeblichen Erträge der Geschäftseinheiten die Summe der entsprechend Kapitel III bestimmten maßgeblichen Erträge aller in dem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung ***der Freistellung von Erträgen aus dem internationalen Seeverkehr gemäß Artikel 16;***

a) die maßgeblichen Erträge der Geschäftseinheiten die Summe der entsprechend Kapitel III bestimmten maßgeblichen Erträge aller in dem Steuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten sind, gegebenenfalls unter Berücksichtigung;

Or. en

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 27 – Absatz 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die Kommission kann mithilfe von Durchführungsrechtsakten die Bedeutung der in Absatz 1 verwendeten Begriffe näher erläutern. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 52a erlassen.

Or. en

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 29 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Der Kommission kann delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 52 erlassen, um die De-minimis-Beträge im Sinne des Absatzes 1 zu ändern, insbesondere im Hinblick auf künftige Verbesserungen der GloBE-Mustervorschriften.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 38 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Der Saldo der Nachversteuerungskonten für die fiktiven Ausschüttungen, der gegebenenfalls am Ende des **vierten** Geschäftsjahres nach Einrichtung eines solchen Kontos noch offen steht, wird für das Geschäftsjahr, in dem das Konto eingerichtet wurde, als Senkung der angepassten erfassten Steuern gemäß Artikel 28 Absatz 1 behandelt.

(5) Der Saldo der Nachversteuerungskonten für die fiktiven Ausschüttungen, der gegebenenfalls am Ende des **zweiten** Geschäftsjahres nach Einrichtung eines solchen Kontos noch offen steht, wird für das Geschäftsjahr, in dem das Konto eingerichtet wurde, als Senkung der angepassten erfassten Steuern gemäß Artikel 28 Absatz 1 behandelt.

Änderungsantrag 33**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 1 – Buchstabe a***Vorschlag der Kommission*

a) „benannter lokaler Rechtsträger“ bezeichnet die Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist und von den anderen im selben Mitgliedstaat ansässigen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe benannt wurde, um die Ergänzungssteuer-Erklärung einzureichen sowie die Mitteilungen nach diesem Artikel in ihrem Namen zu übermitteln;

Geänderter Text

a) „benannter lokaler Rechtsträger“ bezeichnet die Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist und von den anderen im selben Mitgliedstaat ansässigen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe benannt wurde, um die Ergänzungssteuer-Erklärung einzureichen sowie die Mitteilungen nach diesem Artikel in ihrem Namen zu übermitteln. ***Wurde von anderen Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe keine Geschäftseinheit benannt, so ist der benannte lokale Rechtsträger, der für die Einreichung der Ergänzungssteuer-Erklärung zuständig ist, der größte Rechtsträger der multinationalen Unternehmensgruppe mit Sitz in demselben Mitgliedstaat in Bezug auf die jährlichen Einnahmen der letzten beiden aufeinanderfolgenden Jahre;***

Änderungsantrag 34**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 42 – Absatz 7 a (neu)***Vorschlag der Kommission**Geänderter Text*

(7a) Der Rat erlässt auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments einstimmig die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den sich aus dieser Richtlinie ergebenden

***Erklärungspflichten nachzukommen und
den erforderlichen
Informationsaustausch zu gewährleisten.***

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 46

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 46

entfällt

***Übergangsweise Lockerung bei der
substanzbasierten Freistellung von
Erträgen***

***(1) Für die Zwecke von Artikel 27
Absatz 3 wird der Wert von 5 % durch die
in der folgenden Tabelle aufgeführten
Werte ersetzt:***

[...]

***(2) Für die Zwecke der Anwendung
von Artikel 27 Absatz 4 wird der Wert von
5 % durch die in der folgenden Tabelle
aufgeführten Werte ersetzt:***

[...]

Or. en

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2) Ist die oberste Muttergesellschaft
einer multinationalen Unternehmensgruppe
in einem Drittstaat oder -gebiet ansässig, so
wird die von einer in einem Mitgliedstaat
ansässigen Geschäftseinheit entsprechend
Artikel 13 Absatz 2 geschuldete
Ergänzungssteuer unbeschadet der in**

**(2) Ist die oberste Muttergesellschaft
einer multinationalen Unternehmensgruppe
in einem Drittstaat oder -gebiet ansässig, so
wird die von einer in einem Mitgliedstaat
ansässigen Geschäftseinheit entsprechend
Artikel 13 Absatz 2 geschuldete
Ergänzungssteuer unbeschadet der in**

Kapitel V festgelegten Anforderungen in den ersten **fünf** Jahren der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit dieser multinationalen Unternehmensgruppe auf null gesetzt.

Kapitel V festgelegten Anforderungen in den ersten **drei** Jahren der Anfangsphase der internationalen Tätigkeit dieser multinationalen Unternehmensgruppe auf null gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) sie über Geschäftseinheiten in höchstens **sechs** Steuerhoheitsgebieten verfügt; und

Geänderter Text

a) sie über Geschäftseinheiten in höchstens **zwei** Steuerhoheitsgebieten verfügt; und

Or. en

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe mit Ausnahme der im Referenzsteuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten **50 000 000** EUR nicht übersteigt.

Geänderter Text

b) die Summe des Nettobuchwerts der materiellen Vermögenswerte aller Geschäftseinheiten der multinationalen Unternehmensgruppe mit Ausnahme der im Referenzsteuerhoheitsgebiet ansässigen Geschäftseinheiten **40 000 000** EUR nicht übersteigt.

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 47 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

(4) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Zeitraum von **fünf** Geschäftsjahren beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Geänderter Text

(4) Der in den Absätzen 1 und 2 genannte Zeitraum von **drei** Geschäftsjahren beginnt mit dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die multinationale Unternehmensgruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

Or. en

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen obersten Muttergesellschaft entsprechend Artikel 49 geschuldete Ergänzungssteuer wird in den ersten **fünf** Jahren ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die große inländische Gruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, auf null gesetzt.

Geänderter Text

(1) Die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen obersten Muttergesellschaft entsprechend Artikel 49 geschuldete Ergänzungssteuer wird in den ersten **drei** Jahren ab dem ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die große inländische Gruppe erstmals in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, auf null gesetzt.

Or. en

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 50 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) **Für große inländische Gruppen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Richtlinie in deren Anwendungsbereich fallen, beginnt der oben genannte Zeitraum von fünf Jahren am 1. Januar 2023.**

Geänderter Text

entfällt

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) es ist ein effektiver
Mindeststeuersatz von mindestens **15** %
vorgesehen, unterhalb dessen eine
Geschäftseinheit als niedrig besteuert gilt;

Geänderter Text

b) es ist ein effektiver
Mindeststeuersatz von mindestens **21** %
vorgesehen, unterhalb dessen eine
Geschäftseinheit als niedrig besteuert gilt;

Or. en

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Befugnis zum Erlass
delegierter Rechtsakte gemäß **Artikel 51**
Absatz 3 wird der Kommission auf
unbestimmte Zeit ab dem Datum des
Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen.

Geänderter Text

(2) Die Befugnis zum Erlass
delegierter Rechtsakte gemäß **den**
Artikeln 51 Absatz 3, 13 Absatz 8b, 21
Absatz 8a und 29 Absatz 5a wird der
Kommission ab dem Inkrafttreten dieser
Richtlinie auf unbestimmte Zeit
übertragen.

Or. en

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Befugnisübertragung gemäß
Artikel 51 Absatz 3 kann vom Rat jederzeit
widerrufen werden. Der Beschluss über
den Widerruf beendet die Übertragung der
in diesem Beschluss angegebenen

Geänderter Text

(3) Die Befugnisübertragung gemäß
Artikel 51 Absatz 3, **Artikel 13 Absatz 8b,**
Artikel 21 Absatz 8a und Artikel 29
Absatz 5a kann vom Rat jederzeit
widerrufen werden. Der Beschluss über

Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 51 Absatz 3 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Geänderter Text

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 51 Absatz 3, **Artikel 13 Absatz 8b, Artikel 21 Absatz 8a und Artikel 29 Absatz 5a** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 52 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 52a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss

*ist ein Ausschuss im Sinne der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

*(2) Wird auf diesen Absatz Bezug
genommen, so gilt Artikel 5 der
Verordnung (EU) Nr. 182/2011.*

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53a

Überprüfung

*[Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser
Richtlinie] überprüft die Kommission die
Anwendung dieser Richtlinie und erstattet
dem Rat Bericht über ihre Anwendung. In
dem Bericht wird untersucht, ob diese
Richtlinie angesichts der Veränderungen
und Entwicklungen im internationalen
Steuerkontext geändert werden muss,
insbesondere im Hinblick auf die
Umsetzung der GloBE-
Mustervorschriften außerhalb der Union
und die Entwicklung anderer, einseitiger
Ansätze zur effektiven
Mindestbesteuerung multinationaler
Unternehmensgruppen. In dem Bericht
werden die Auswirkungen der
substanzbasierten
Einkommensanrechnung, der
Anwendung der fakultativen anerkannten
nationalen Ergänzungssteuer und der
Behandlung von
Ausschüttungssteuersystemen auf die
Wirksamkeit der Gewährleistung einer
effektiven Mindestbesteuerung bewertet.
In dem Bericht werden die Auswirkungen
der Richtlinie auf die Einnahmen der am
wenigsten entwickelten Länder und die
Auswirkungen einer Senkung der*

Schwellenwerte für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Unternehmen bewertet. Gegebenenfalls fügt sie dem Bericht einen Legislativvorschlag bei.

Or. en

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 53 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 53b

Abgrenzungsbestimmung

(1) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung innerstaatlicher oder vertraglicher Bestimmungen über Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2016/1164 des Rates, die das Recht der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie betreffen, Bestimmungen zu erlassen, mit denen ein höheres Schutzniveau für inländische Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlagen sichergestellt werden soll, insbesondere wenn strengere Vorschriften für beherrschte ausländische Unternehmen den Empfehlungen des Abschlussberichts 2015 des OECD/G20-Projekts zur Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung entsprechen.

(2) Diese Richtlinie berührt nicht die Anwendung innerstaatlicher Bestimmungen über alternative Formen der Mindestbesteuerung inländischer Konzerne oder Gesellschaften.

Or. en